

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
2. Bauliche Nutzung im Baugebiet, Übersicht

WA	I	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GR	GF	Grundfläche	Geschäftfläche
max 125	max 200		Bauweise
3. Art der baulichen Nutzung

WA	I	Art der baulichen Nutzung
GR	GF	Grundfläche
max 125	max 200	Geschäftfläche
4. Maß der baulichen Nutzung

I	Zahl der Vollgeschosse
max 125	als Höchstgrenze (1 Vollgeschoss)
GF	Grundfläche maximal 125 m ² (Beispiel)
max 200	Geschäftfläche maximal 200 m ² (Beispiel)
5. Bauweise, Begrenzungen

WA	I	Art der baulichen Nutzung
GR	GF	Grundfläche
max 125	max 200	Geschäftfläche

6. Verkehrsflächen

WA	I	Art der baulichen Nutzung
GR	GF	Grundfläche
max 125	max 200	Geschäftfläche
7. Flächen für Versorgungsanlagen

WA	I	Art der baulichen Nutzung
GR	GF	Grundfläche
max 125	max 200	Geschäftfläche
8. ERKLÄRENDE EINTRÄGE

WA	I	Art der baulichen Nutzung
GR	GF	Grundfläche
max 125	max 200	Geschäftfläche

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässigkeit von Ställen für Kleinierhaltung

Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3, Nr. 6 BauNVO anzuordnenden zulässigen Ställe für Kleinierhaltung sind im Plangebiet allgemein zulässig (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO).
2. Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Unbeschadet der im Bebauungsplan festgesetzten Maßzahlen zur zulässigen Grundfläche (GR) und Geschäftfläche (GF) dürfen die in § 17 Absatz 5 BauNVO angeordneten Höchstwerte zur Grundstückszahl (GZ) und Geschäftszahl (GZ) nicht überschritten werden.

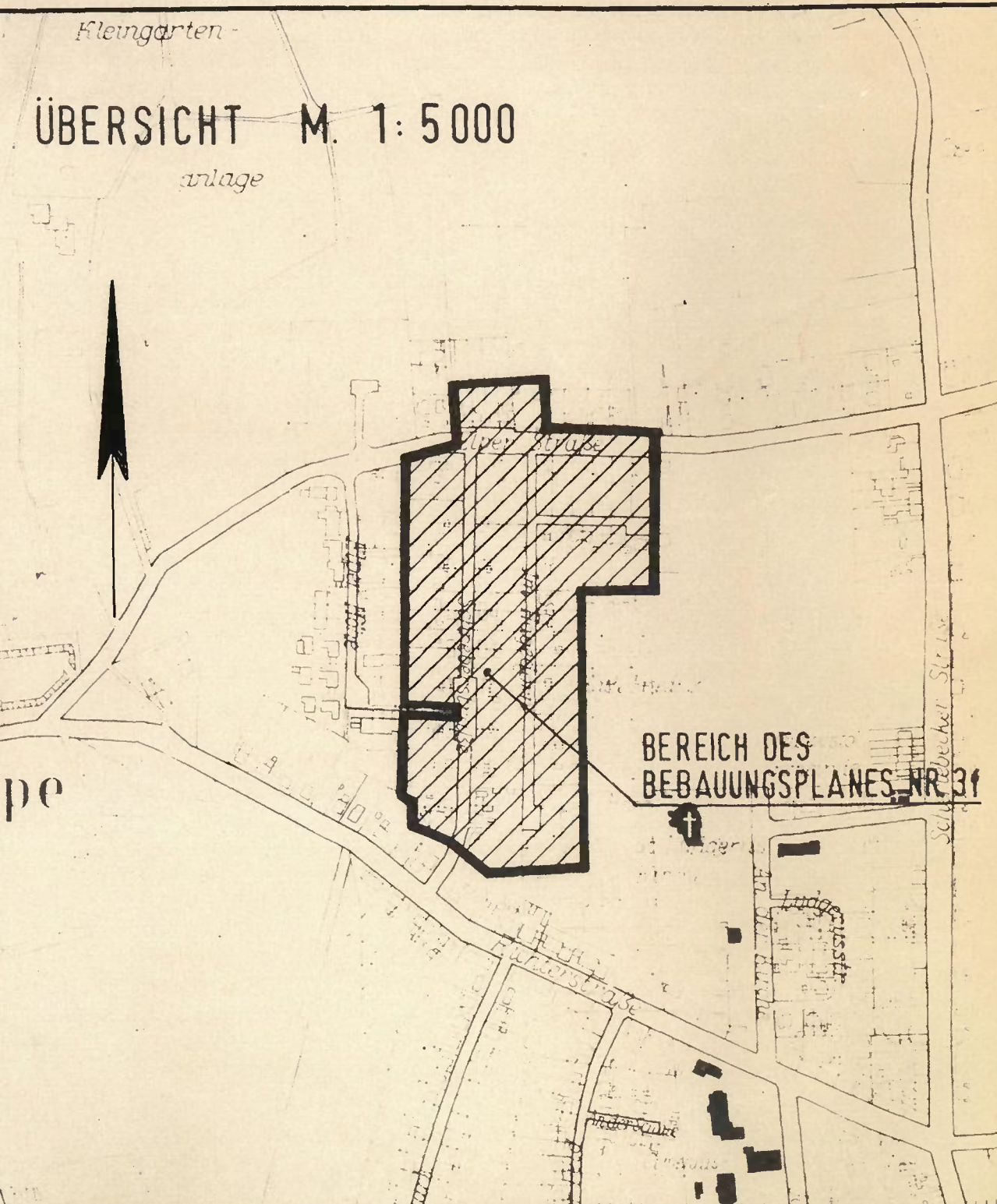
D. KENNZEICHNUNG

1. Abbaugelände des Bergbaus

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereichs geht der Bergbau um.

RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 307) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1963) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZVO) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)



STADT HERTEN

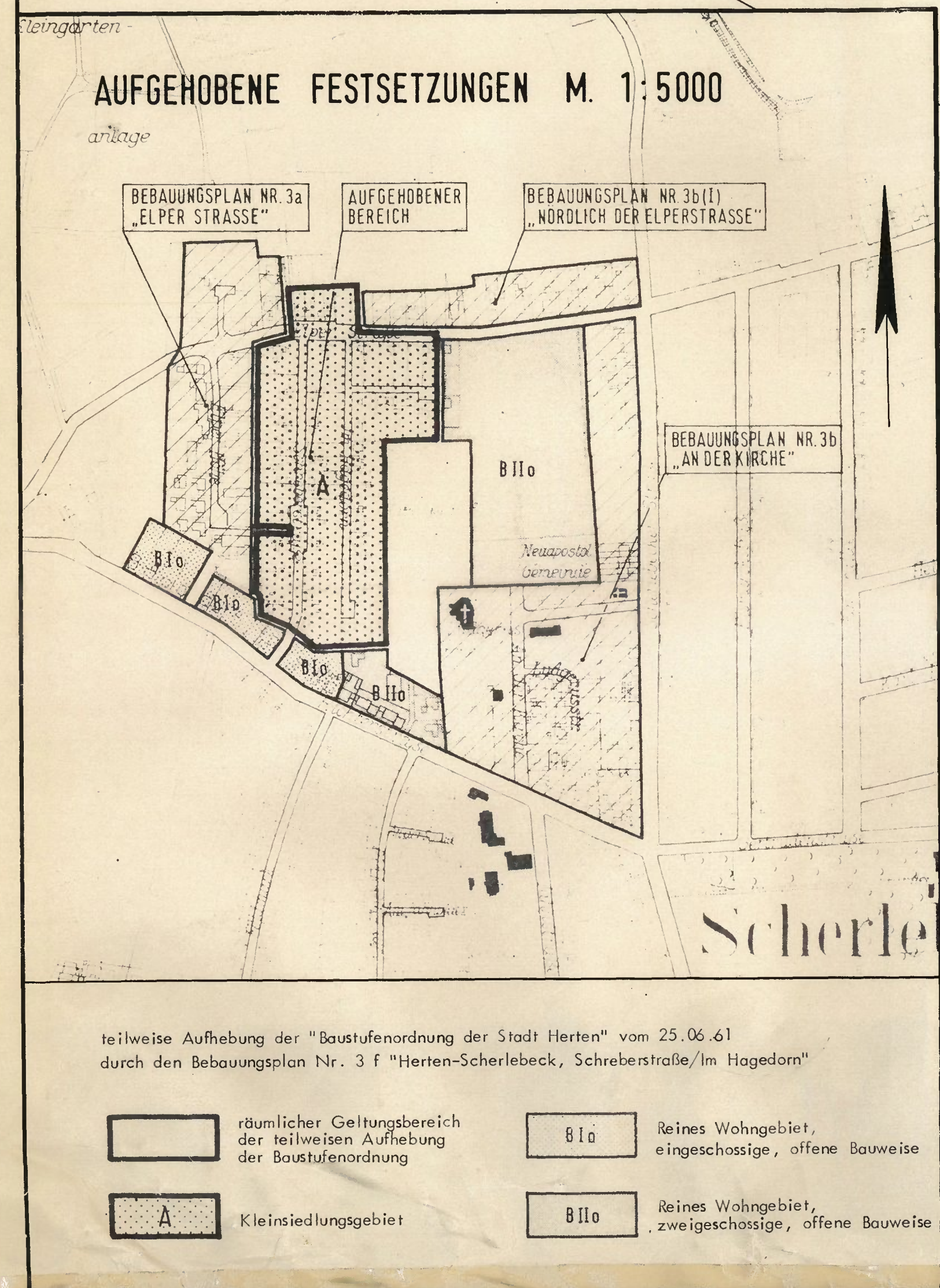
BEBAUUNGSPLAN NR. 3f „HERTEN - SCHERLEBECK, SCHREBERSTRASSE / IM HAGEDORN“

ZUGLEICH TEILWEISE AUFBEHUNG DER BAUFOLGENORDNUNG DER STADT HERTEN VOM 29.5.1951

BEREICH DER WOHNBEBAUUNG BEIDERSEITS DER SCHREBERSTRASSE, DER STRASSE IM HAGEDORN SOWIE DER ELPER STRASSE (TLW)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG IM SINNE DES § 9 ABS. 8 BBauG BEIGEFÜGT

1. AUSFERTIGUNG



Der Rat der Stadt Herten hat am 29.10.80 nach § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzuheben.

Für die richtige Darstellung des gezeichneten Zustandes

Becklinghausen, den 26.09.80

Herten, den 8.10.80

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, einschl. seiner Begründung, hat nach § 2 Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats (bis zum 2.6.11.80) die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgestellt. Herten, den 1.6.80

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.5.80 diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BBauG als Satzung beschlossen. Herten, den 25.5.80

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.5.80 diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BBauG als Satzung beschlossen. Herten, den 25.5.80

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 24.11.1982 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, den

Bürgermeister